

*Dieser Text richtet sich an Männer und Frauen in gleichem Maße. Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jedoch auf die durchgängige Formulierung in männlicher/weiblicher Form verzichtet und es wird nur die männliche Form genannt.*

*Richtlinie von DVS-PersZert zur Ergänzung bestehender Richtlinien für theoretische Lehrgänge nach DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW/EWF- und DVS-IIW-Richtlinien, die mit entsprechenden Prüfungen abschließen. Diese Richtlinie muss für Prüfungen angewendet werden, die durch DVS-PersZert durchgeführt werden.*

*Die DVS Fachgruppe FG 3.1 „Schweißaufsichtspersonen“ hat diese Richtlinie bearbeitet und der Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschuss (HZA) ist für die Freigabe verantwortlich.*

**Diese Richtlinie ist vom Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschuss des DVS mit Beschluss 20-2014 ab dem 01.02.2015 in Kraft gesetzt.**

#### Inhalt:

1. Einleitung
2. Anerkennung der Lehrgänge
3. DVS-Prüfungskommission
- 3.1. Zusammensetzung
- 3.2. Beschlussfähigkeit
4. Zulassung zur Prüfung
5. Durchführung der Prüfung
- 5.1. Schriftliche Prüfung
- 5.2. Mündliche Prüfung
6. Bewertung
7. Wiederholungsprüfung
8. Zeugnisse
9. Beschwerde
10. Anhang: Richtlinienübersicht

weiterer Abnahmegesellschaften, technischer Verbände, von Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie andere Fachleute.

Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a. Organisation der Prüfung,
- b. Auswahl der Prüfungsfragen,
- c. Durchführung und Auswertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- d. Bewertung der Prüfungsergebnisse und Entscheidung in kritischen Fällen.

#### 3.2. Beschlussfähigkeit

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der jeweilige Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

#### 1. Einleitung

Diese Richtlinie vereinheitlicht die Prüfung und Zeugnisausgabe für theoretische Lehrgänge nach DVS-, DVS-EWF-, DVS-IIW/EWF- und DVS-IIW-Richtlinien von DVS-PersZert. Sie ergänzt in den entsprechenden Richtlinien festgelegte Kriterien für die Prüfung und Zeugnisausgabe für Schweißfachingenieure (SFI), Schweißtechniker (ST), Schweißfachmänner (SFM) und Schweißpraktiker (SP). Im Anhang sind die Richtlinien aufgeführt, für die diese Prüfungsordnung ergänzend anzuwenden ist.

#### 2. Anerkennung der Lehrgänge

Die Lehrgänge an einer DVS-Bildungseinrichtung, die zu einem anerkannten Abschluss führen, müssen von DVS-PersZert zugelassen sein.

#### 3. DVS-Prüfungskommission

##### 3.1. Zusammensetzung

Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden (Vorsitzender ist der Vorsitzende des zuständigen Gemeinschaftsgremiums (PZA). Er kann den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses (PZA) delegieren. Er muss den Vorsitz delegieren, wenn eine Prüfung von der SLV oder SL durchgeführt wird, der er selbst hauptberuflich angehört.
- b. den für den Unterricht in den Hauptgebieten verantwortlichen Vortragenden.
- c. Fachleuten aus der Wirtschaft, von den anerkannten Stellen und anderen Organisationen. (Diese können sein: Schweißfachingenieure aus Fertigungsbetrieben, Vertreter von Behörden, der Technischen Überwachungsvereine bzw. -ämter,

#### 4. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden nur Lehrgangsteilnehmer zugelassen, die die in der für sie geltenden Richtlinie geforderten Voraussetzungen zur Teilnahme an dem jeweiligen Lehrgang erfüllen und mindestens an 90 % der lehrplanmäßigen Gesamtunterrichtseinheiten teilgenommen haben. Gasthörer werden zur Prüfung nicht zugelassen.

Für die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen ist die Ausbildungsstelle verantwortlich, der Vorsitzende der Prüfungskommission überwacht die Einhaltung stichprobenweise.

In Sonderfällen kann die Prüfungskommission in die Entscheidung mit einbezogen werden.

#### 5. Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen nach den genannten Richtlinien werden schriftlich und, wenn gefordert, mündlich durchgeführt. Sie beinhalten praxisnahe Aufgaben aus der schweißtechnischen Fertigung in Industrie und Handwerk.

Beide Prüfungsteile umfassen, bei der Prüfung nach Richtlinie DVS-IIW/EWF 1170, die Hauptgebiete:

- Schweißverfahren und -ausrüstung Werkstoffe und ihr Verhalten beim Schweißen Konstruktion und Berechnung Fertigung und Anwendungstechnik.

Die Prüfung schließt in der Regel unmittelbar an den Lehrgang an oder muss spätestens drei Wochen nach Lehrgangsende durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann auch während des Lehrgangs jeweils nach abschließender Behandlung eines Lehrgangsmoduls/Hauptgebietes stattfinden. Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss des Lehrgangs und der Prüfung.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird als eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

DVS, DVS-PersZert, Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschuss (HZA)

### 5.1. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a. Fragen/Aufgaben, die den gesamten Bereich des Lehrganges bzw. des jeweiligen Lehrgangsmoduls/Hauptgebietes abdecken, oder
- b. Multiple-choice-Fragen, die den gesamten Bereich des jeweiligen Lehrganges, Lehrgangsmoduls bzw. Hauptgebietes abdecken, oder
- c. einer Kombination aus a) und b).

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung ist jeweils der entsprechenden Richtlinie zu entnehmen.

Ein Teilnehmer, der während der schriftlichen Prüfung versucht, unerlaubte Hilfsmittel einzusetzen, wird verwarnet und bei erneutem Versuch von der Prüfung ausgeschlossen. Er muss für das gesamte Hauptgebiet eine neue schriftliche Prüfung ablegen.

Versäumt ein Teilnehmer wegen nachgewiesener Krankheit oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Teil der schriftlichen Prüfung, so kann er diesen nachholen, wird aber erst nach Abschluss der gesamten schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung zugelassen.

### 5.2. Mündliche Prüfung

Ein Teilnehmer soll in der Regel nicht länger als in der jeweiligen Richtlinie gefordert geprüft werden, dabei soll die Prüfungszeit 30 Minuten pro Hauptgebiet nicht überschreiten. Zur Bildung der Gesamtnote je Hauptgebiet haben die schriftliche Prüfung und eine eventuell erfolgte mündliche Prüfung die gleiche Wertigkeit von 50 %.

Bei Prüfungen nach Richtlinie DVS-IIW/EFW 1170 gilt zusätzlich:

1. Die Prüfungskommission ist berechtigt, einen Prüfungsteilnehmer von der mündlichen Prüfung für ein Hauptgebiet zu befreien, wenn in der schriftlichen Prüfung in diesem Hauptgebiet > 75 % der zu bewertenden Punkte erreicht wurden.
2. Eine Befreiung nach Absatz a) ist in maximal drei Hauptgebieten möglich.
3. Für Einzelfälle, die in dieser Prüfungsordnung nicht geregelt sind, trifft die Prüfungskommission unter Beachtung dieser Prüfungsordnung eine Festlegung.

### 6. Bewertung

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt in Prozent. Aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist anteilig eine prozentuale Endbewertung zu bilden. Dabei ist aus den prozentualen Anteilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung das arithmetische Mittel zu bilden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmer mindestens 60 % erreicht hat.

Die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung besteht aus einem Prüfer mit min. einem Beisitzer. Die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung wird von einem Vorsitzenden der Prüfungskommission stichprobenartig überwacht. Der Ablauf der mündlichen Prüfung ist von der Prüfungskommission zu protokollieren. Fragestellungen und Antworten des Prüfungsteilnehmers sind dabei nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Anschluss an die Prüfung, ohne Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers, ist die mündliche Prüfung prozentual zu bewerten.

### 7. Wiederholungsprüfung

Das Nichtbestehen in einem einzelnen Hauptgebiet der Prüfung erfordert eine Wiederholungsprüfung nur in diesem Hauptgebiet (schriftlich und mündlich). Bereits erfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen werden als bestanden bewertet.

Wiederholungsprüfungen dürfen frühestens 2 Wochen und müssen spätestens innerhalb von 15 Monaten nach der Erstprüfung erfolgen. Bei Versagen in der Wiederholungsprüfung ist nur noch eine weitere Wiederholung möglich, die innerhalb von 15 Monaten nach der ersten Wiederholung erfolgen muss. Die Wiederholungsprüfung muss schriftlich und mündlich erfolgen.

Die finale Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (siehe Punkt 3.1 a).

### 8. Zeugnisse

In der jeweiligen Richtlinie ist festgelegt, welche Bescheinigungen und/oder Zeugnisse der Teilnehmer erhält. Werden europäisch oder international gültige Bescheinigungen und/oder Zeugnisse ausgestellt, dann erhält der Teilnehmer zusätzlich deutsche DVS-Bescheinigungen und/oder Zeugnisse. Bei internationalen Bescheinigungen und/oder Zeugnissen erfolgt keine zusätzliche Ausgabe von europäischen Bescheinigungen und/oder Zeugnissen.

Die Bescheinigungen und/oder Zeugnisse müssen den Vorgaben der VA 13 von DVS-PersZert entsprechen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erscheint nicht im Zeugnis.

### 9. Beschwerde

Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungskommission sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an den zuständigen Prüfungs- und Zertifizierungsausschuss (PZA) zu richten. Der PZA-Vorsitzende entscheidet im Auftrag des Hauptprüfungs- und Zertifizierungsausschusses (HZA) über die Beschwerde. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und eine Kopie ist an DVS-PersZert zu senden. Ist ein Beschwerdeführer mit der Entscheidung des PZA-Vorsitzenden nicht einverstanden, besteht für ihn die Möglichkeit, sich an den Beschwerdeausschuss des HZA zu wenden. Dieser entscheidet dann in letzter Instanz (siehe Geschäftsordnung des HZA).

Das Beschwerdeverfahren ist veröffentlicht unter [www.dvs-perszert.de](http://www.dvs-perszert.de) "Einsprüche und Beschwerden". Für Beschwerden steht ein Online-Formular zur Verfügung.

**10. Anhang: Richtlinienübersicht**  
**Richtlinien „Fachtheoretische Lehrgänge“**

	Richtlinien Nr.	Titel	Absatz	Beleg
DVS®	1109	Schweißaufsichtspersonal (SAP) – Bereich Schienen- fahrzeugbau	5 Prüfung	Modul 1: Nach Beendigung des fachtheoretischen Teiles findet eine zweistündige schriftliche Prüfung statt. Die Durchführung der Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Prüfungsordnung nach Richtlinie DVS® IIW 1170.
DVS®-EWF/IIW	1170	Schweißaufsichtspersonen Mindestanforderungen an die Ausbildung, Prüfung und Qualifizierung	Deckblatt	Ersetzt DVS® 1170, 1171, 1172, 1173, 1174 und deren Beiblätter.
DVS®	1173 Beiblatt 6	DVS® Lehrgang Schweißaufsichtsperson Unterwasserschweißen – Themenplan		Eine schriftliche Kenntnisprüfung (objektivierte Kenntnisprüfung) von ca. 2 h Dauer und eine mündliche Kenntnisprüfung in Anlehnung an DVS®-EWF 1174 schließen die Zusatzausbildung zur Schweißaufsichtsperson für das Unterwasserschweißen ab.
DVS®-EWF	1175	DVS®-EWF-Lehrgang Schweißaufsicht Zusatzausbildung für das Schweißen von Betonstahl	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Prüfungsordnung für die Schweißfachmann-, Schweißtechniker-, Schweißfachingenieur- Prüfung nach Richtlinie DVS® 1174 sinngemäß.
DVS®	1176 Beiblatt 1	DVS®-Lehrgang Schweißaufsicht nach DVS® 0603 – Schweißfachmann Gusseisenschweißen (SFM-G)	5 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Richtlinie DVS® 1174.
DVS®	1176 Beiblatt 2	DVS®-Lehrgang Schweißaufsicht nach DVS® 0603 – Schweißtechniker Gusseisenschweißen (ST-G)	5 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Richtlinie DVS® 1174.
DVS®	1176 Beiblatt 3	DVS®-Lehrgang Schweißaufsicht nach DVS® 0603 – Ingenieur Gusseisen- schweißen	5 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Richtlinie DVS® 1174.
DVS®	1176 Beiblatt 4	DVS®-Lehrgang Schweißaufsicht nach DVS® 0603 – Schweißfachingenieur Gusseisenschweißen (SFI-G)	5 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Richtlinie DVS® 1174.
DVS®	1177	DVS®-Lehrgangsreihe Personal für das betriebliche Qualitätsmanagement	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Prüfungsordnung Richtlinie DVS®-EWF 1174 sinngemäß.
DVS®	1177 Beiblatt 2	DVS®-Lehrgangsreihe Personal für das betriebliche Qualitätsmanagement – Qualitätsmanagementfachkraft –	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Prüfungsordnung Richtlinie DVS®-EWF 1174 sinngemäß.
DVS®	1177 Beiblatt 3	DVS®-Lehrgangsreihe Personal für das betriebliche Qualitätsmanagement – Qualitätsmanagementbeauftragter –	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Prüfungsordnung Richtlinie DVS®-EWF 1174 sinngemäß.
DVS®	1177 Beiblatt 4	DVS®-Lehrgangsreihe Personal für das betriebliche Qualitätsmanagement – Qualitätsmanagementlieferantenbewerber –	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Prüfungsordnung Richtlinie DVS®-EWF 1174 sinngemäß.
DVS®	1179	DVS®-Lehrgang Schweißaufsicht Zusatzausbildung für das Schweißen von Aluminium	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfung gilt die Prüfungsordnung für die Schweißfachmann-, Schweißtechniker- und Schweißfachingenieurprüfung nach Richtlinie DVS®1174 sinngemäß.

DVS®	1181	DVS®-Lehrgang Schweißkonstrukteur	6 Prüfung	Die Durchführung der Prüfungen erfolgt in Anlehnung an Richtlinie DVS®-EWF 1174 „Prüfungsordnung für Schweißfachingenieur-, Schweißtechniker- und Schweißfachmannprüfung“ und wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
DVS®	1187	DVS®-Lehrgang Laserstrahlfachkraft Fachkraft für die Metallbearbeitung durch Laserstrahl	8.2 Prüfungsordnung	Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an DVS®-EWF-1163 „Prüfungsordnung für die Schweißwerkmeister – DVS®-EWF-Schweißpraktikerprüfungen“ (Punkt 3, 3.1, 3.2) sowie an DVS®-EWF 1174 „Prüfungsordnung für die Schweißfachingenieur-, Schweißtechniker- und Schweißfachmannprüfung (sonstige Punkte).
DVS®	1187-1	DVS®-Lehrgang Laserstrahlfachkraft für das Laserstrahlschweißen in der Dentaltechnik	4 Prüfung / Zeugnis	Die Prüfungen sind vor der DVS®-Prüfungskommission in Anlehnung an Richtlinie VS® 1187 und DVS®-EWF 1174 durchzuführen.
DVS®	2620	Handlöt-Arbeitskraft/Elektronikfertigung	5.2 Prüfung: Zulassung, Durchführung und Bewertung	Wiederholungsprüfungen und Einspruchverfahren werden gemäß Richtlinie DVS® 1174 geregelt.
DVS®	2621	Lötfachkraft/Elektronikfertigung	5.3.5 Wiederholungsprüfungen und Einspruchsverfahren	Wiederholungsprüfungen und Einspruchverfahren werden gemäß Richtlinie DVS® 1174 geregelt.
DVS®	2946	DVS®-Lehrgang Prüffachmann für Verbindungen an Blechkonstruktionen	6.1 Zulassung zur Prüfung	Die Durchführung der Abschlussprüfung erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach DVS® 1174.
DVS®	2948	DVS®-Lehrgang Schweißkonstrukteur/in für das Widerstandspressschweißen	6 Prüfung	Die Durchführung der Prüfung erfolgt in Anlehnung an Richtlinie DVS®-EWF 1174 „Prüfungsordnung für die Schweißfachingenieur-, Schweißtechniker- und Schweißfachmannprüfung“.
DVS®-EWF	3309	DVS®-EWF-Lehrgang European Adhesive Engineer – EAE	6 Prüfung	Für die Durchführung der Prüfungen gilt sinngemäß die Richtlinie DVS®-EWF 1174.

**Richtlinien mit eigener Prüfungsordnung**

	<b>Richtlinien Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten</b>
DVS®	1163	Prüfungsordnung für DVS®-Schweißwerkmeisterprüfungen		
DVS®-EWF/IIW	1170	Schweißaufsichtspersonen Mindestanforderungen an die Ausbildung, Prüfung und Qualifizierung	Prüfung und Qualifizierung Anforderungen an Ausrüstung, Einrichtungen und Proben für die zu einer IIW-Qualifikation führenden Lehrgänge	100 – 102 103
DVS®-EWF/IIW	1178	Internationales Schweißgüteprüfpersonal International Welding Inspection Personnel (IWIP) Mindestanforderungen an Ausbildung, Prüfung und Qualifizierung	Mindestanforderungen an fachliche Voraussetzungen, Prüfung und Qualifizierung	79 – 80
DVS®-EWF	1189	Prüfungsordnung für die Spritzfachmannprüfung		
DVS®-EWF	1197-2	DVS®-EWF-Lehrgang Europäischer Thermischer Spritzer Prüfungsordnung		
DVS®-EWF	1198	Sonderlehrgänge für die Aus- und Weiterbildung im Laserstrahlschweißen – von Ingenieuren, Technikern und Fachmännern –	Prüfung und Qualifizierung	15
DVS®-EWF	2941	Europäischer Fachmann für das Widerstandsschweißen (EWSR) – Ausbildung, Prüfung und Qualifizierung –	Prüfung und Qualifizierung	16 – 18
DVS®-EWF	3301	Europäische Klebfachkraft – Ausbildung, Prüfung und Qualifizierung –	5 Prüfung	3 – 4
DVS®-EWF	3305	Klebpraktiker	5 Prüfung	